

Sehr geehrte Frau Altesleben, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Vorredner*innen,

ich danke für die Einladung zum Betreuungstag 2024 im Saarland und freue mich, wieder einmal in Saarbrücken zu sein, wo ich schon einige Gelegenheiten zu berufspolitischen Gesprächen im Justizministerium hatte. Mein Name ist Andrea Schwin-Haumesser. Ich komme aus Stuttgart und arbeite beim Verein für Betreuungen in Esslingen am Neckar, u.a. auch in der sogenannten Querschnittsarbeit mit Ehrenamtlichen.

Heute vertrete ich hier als Mitglied und stellvertretende Vorsitzende den Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (BdB e.V). Seit 23 Jahren arbeite ich als rechtliche Betreuerin und engagiere mich fast eben so lang beim BdB. Mein Verband feierte anlässlich seiner Jahrestagung Anfang Mai dieses Jahres seinen 30. Geburtstag. Er wurde im Jahr 1994 von 46 Frauen und Männern in Frankfurt am Main gegründet und hat bundesweit inzwischen über 8000 Mitglieder.

Mein Auftrag hier und heute ist es, Ihnen einen kurzen Abriss vom Betreuungsrecht im Wandel der Zeit zu geben. Wo aber fängt man da an? Beim Paradigmenwechsel im Jahr 1992, als die rechtliche Betreuung die Vormundschaft für Erwachsene vollständig ablösten und einer grundlegenden Reform unterzog?

Oder doch viel früher? Wussten Sie, dass es Vormundschaft schon zu Zeiten der Hochkulturen im Alten Orient gab, auch im antiken Griechenland und im Römischen Reich? Zu allen Zeiten haben die jeweiligen Gesellschaften Kategorien von Menschen gebildet, denen sie keine vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit zusprachen. Dazu zählten minderjährige Kinder, Frauen, geistig und körperlich Eingeschränkte, Sklav*innen und Fremde.

Die Fragestellungen lauteten schon damals:

1. Was sind die grundlegenden Annahmen bezüglich der Rechtsfähigkeit?
2. Welche Menschen besitzen keine, oder eingeschränkte, bzw. volle Rechtsfähigkeit?
3. Wer verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten derjenigen Menschen, denen keine oder nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wird.

Bereits im Zwölftafelgesetz, einer Gesetzessammlung über das Zivilprozessrecht, das Schuldrecht, das Familienrecht, das Erbrecht usw., die in Rom 459 v. Christus entstanden ist, gab es die Bestimmung der Pflegschaft über „Geisteskranke oder Wahnsinnige“ und „Verschwender“, bei denen in einem eigenständigen Akt die Entmündigung voranging.

Das römische Recht hat die Vormundschaft über Minderjährige und Frauen sowie die Pflegschaft für „Geisteskranke“ und „Verschwender“ materiell und verfahrensrechtlich geprägt. Dies wurde im Laufe der Jahrhunderte durch Rechtsprechung und Rechtskommentare immer mehr ausdifferenziert. Im Zentrum stand damals der Erhalt des ererbten Familienvermögens für die Nachkommen, Die Geschlechtsvormundschaft über Frauen hingegen hatte ihre Ursprünge im Frauenbild und wandelte sich erst mit dessen Veränderung.

Es würde an dieser Stelle dennoch zu weit führen, tiefer in die spannende Historie der Vormundschaft in Europa einzusteigen. Wärmstens empfehlen kann ich hierzu die Artikelserie in den Jahrbüchern des BdB von 2023 bis geplant 2026 zur „Geschichte der Vormundschaft und Betreuung von der Antike bis zur Gegenwart“, verfasst vom Geschäftsführer des BdB, Herrn Dr. Harald Freter.

Heute möchte ich mich auf den zum Teil selbst erlebten Wandel des Betreuungsrechts fokussieren und noch einmal auf die zentralen Veränderungen der letzten 32 Jahre verweisen.

Erst im Jahr 1992 also wurde die Entmündigung von Erwachsenen durch eine Betreuungsrechtsreform in Deutschland abgeschafft. Leider geistert das Wort nach wie vor durch die Gesellschaft. Und auch der Ruf der „rechtlichen Betreuung“ ist nach wie vor kein wirklich guter. Woran liegt dies?

Der Gesetzgeber hat seinerzeit sicher nicht damit gerechnet, dass sich in den folgenden Jahrzehnten ein neuer Berufsstand aus der Reform entwickeln würde. Die rechtliche Betreuung wurde vorrangig als ein Ehrenamt betrachtet, das in dieser Form sowohl innerhalb der Familie als auch für „Dritte“ ausgeübt werden sollte. Das Betreuungsgesetz wollte neue Anreize zur Übernahme eines wichtigen Ehrenamts schaffen. In einer bayrischen Broschüre z.B. wurde mit der jährlichen Aufwandsentschädigung, der Sammelhaftpflichtversicherung und anderem geworben. Als im Gesetz formulierte Voraussetzung wurde lediglich von „Geeignetheit“ gesprochen. Besondere Kenntnisse wurden nicht vorausgesetzt, allenfalls eine gewisse „Erfahrung“ im Umgang mit Finanzen. Es standen Lebenserfahrung, praktischer Sinn und Einfühlungsvermögen im Vordergrund. Alles sehr weiche und nicht wirklich überprüfbare Kriterien.

Betreuungsvereine wurden mit dem Ziel gegründet, Ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen, auszubilden und bei allen Fragen der Amtsausübung zu begleiten.

Das Vormünder-u. Betreuervergütungsgesetz sah jedoch in § 1 auch vor, dass eine Berufsmäßigkeit im Regelfall vorliegt, wenn der Vormund (analog also der rechtliche Betreuer) mehr als zehn Vormundschaften führt oder für die Führung der Vormundschaft voraussichtliche mindestens 20 Wochenstunden erforderlich sind. Von Anfang an gab es Kritik an dieser Regel aber auch Behörden, die Interessent*innen von Anfang an, also ab der ersten übernommenen rechtlichen Betreuung, als beruflich Tätige zuließen -ich gehörte selbst ab 2001 zu dieser Gruppe.

Sehr schnell entwickelte sich in den Jahren nach der Reform eine sehr heterogen zusammengesetzte Schar von Berufsbetreuer*innen, die aus sehr unterschiedlichen Motiven heraus und auf Basis sehr unterschiedlicher Vorkenntnisse sich um die Besorgung von Angelegenheiten erwachsener Menschen kümmerten. Die Vorstellungen von dieser Aufgabe waren höchst individuell und nirgends näher beschrieben. Wohl und Wille des betreuten Menschen war zu beachten, was Interpretationen einen weiten Spielraum ließ und von der Annahme ausging, es gäbe ein objektiv zu bestimmendes Wohl.

Meinem Berufsverband lag seit seiner Gründung im Jahr 1994 die Qualität und Professionalität am Herzen. Schon im Jahr 1996 wurde in der Erstausgabe der Verbandszeitschrift von der Erstellung eines Berufsbildes, verbunden mit einem Anforderungsprofil für fachlich qualifizierte Berufsbetreuer*innen berichtet.

Zum 01.01.1999 wurden im Rahmen des 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes u.a. eine Vereinheitlichung der Vergütung und Änderungen beim Verfahrensrecht in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2003 verabschiedete der BdB -damals noch zusammen mit dem Berufsverband der freien Berufsbetreuer*innen BVfB- ein gemeinsames Berufsbild, das Grundlage für die Forderung nach einer leistungsgerechten Vergütung auch im Hinblick auf die als notwendig erachtete soziale Arbeit wurde.

Zum 01.07.2005 trat das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, nachdem die Erwartungen aus 1992 in vielfältiger Hinsicht nicht erfüllt werden konnten. U.a. waren die Betreuungszahlen aus Sicht des Gesetzgebers „übermäßig“ angestiegen. Der Verfahrensaufwand für die Prüfung der Vergütungsabrechnungen war enorm. Die Kosten im Betreuungsrecht waren ohne Bezug zu den Fallzahlen explosionsartig gestiegen. Das Gesetz sollte die Missstände beseitigen. Es sollte den Prinzipien der Reform von 1992 hinreichende Geltung verschaffen, den bürokratischen Aufwand auf das

Notwendige minimieren und das Vergütungsrecht reformieren. Die Fallpauschalen wurden eingeführt.

Nach wie vor galt jedoch der Grundsatz: „Betreuung kann jeder“. Der Qualitätsansatz des BdB war immer noch neu und fremd und wurde selbst in Betreuungskreisen angefeindet.

2009 fand mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland ein erneuter Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderung statt. Mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe wurde zum Maßstab des Handelns und fand Ausfluss im Bundesteilhabegesetz, das am 16.12.2016 vom Bundestag verabschiedet worden und zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Bereits im Jahr 2013 fand das Thema „Rechtliche Betreuung“ nicht zuletzt aufgrund des Engagements des BdB erstmals Platz in einer Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU u. SPD. Dort hieß es, man wolle das „Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken.“

Im Jahr 2016 startete das BMJV (damals Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz) -mitinitiiert durch den BdB- eine Studie zur „Qualität“ in der rechtlichen Betreuung. Sie erlangte eine nie dagewesene Datenbasis und beförderte einen jahrelangen Reformprozess.

2019 trat endlich eine, wenn auch viel zu gering ausgefallene, Erhöhung der Betreuervergütung in Kraft, nachdem ein entsprechendes Gesetz in 2017 noch am Bundesrat gescheitert war.

Im Jahr 2021 wurde ein weiteres Gesetz zur Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts im Bundestag verabschiedet. Zahlreiche Akteure im Betreuungswesen u.a. der BdB haben in Facharbeitsgruppen maßgeblich daran mitgewirkt. Endlich steht die Selbstbestimmung der Klient*innen im Mittelpunkt, die Stellvertretung tritt nach hinten. Auch beinhaltet das neue

Gesetzeswerk ein Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen – damit verbunden ist die Anerkennung des Berufs „Betreuung“ – endlich! Das Gesetz trat zum 01.01.2023 in Kraft. Etliche Themen gab es im Vorfeld zu bearbeiten und aus dem Weg zu räumen. Ein Reparaturgesetz und die Rechtsverordnung zum Registrierungsverfahren für rechtliche Betreuer*innen wurden in 2022 verabschiedet. Aus der Sicht des BdB ist das Reformgesetz ein „Erfolg mit Kompromissen“

Aktuelle weltpolitische Ereignisse, wie der Angriff auf die Ukraine, haben jedoch Auswirkungen auf die Berufsinhaberschaft – Die Betreuungslandschaft ist aufgrund unzureichender Finanzierung in akuter Not. Aber auch die sich kaum verjüngende Schar der Berufsbetreuer*innen stellt ein Problem für die Zukunft dar. Bei zunehmender Nachfrage nach rechtlichen Betreuer*innen verursacht durch demographischen Wandel, sinkt die Nachfrage nach diesem spannenden Beruf. Dieser erfordert bei nach wie vor mäßiger Bezahlung die Bereitschaft hohe Verantwortung zu übernehmen und endlich auch eine Qualität in der Berufsausübung vorzuhalten. Es war und bleibt eine spannend Aufgabe, das Betreuungs- u. auch das Vergütungsgesetz hinsichtlich dieser Fragen weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Wertschätzung und Anerkennung des Berufs in der Öffentlichkeit zu stärken. Daran werde ich persönlich hoffentlich noch eine Weile weiter mitwirken können.

Der Kollege Thomas Schirmer vom BVfB wird Ihnen jedenfalls gleich berichten, warum es sich bei der rechtlichen Betreuung nach wie vor um einen der spannendsten Berufe an der Schnittstelle von Justiz und Sozialem handelt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!